



**Interpellation von Thomas Lötscher
betreffend Verhältnismässigkeit in der Strafverfolgung und -zumessung
vom 6. August 2013**

Kantonsrat Thomas Lötscher, Neuheim, hat am 6. August 2013 folgende Interpellation eingereicht:

Die Neue Zuger Zeitung vom 27. Juli 2013 berichtet über den Fall zweier Arbeiter, die in einem Lokal von Schweizern mit Migrationshintergrund verprügelt wurden. Einer, der den Angreifer festhalten wollte, damit dieser seinen Kollegen nicht weiter zusammenschlägt, wurde mit einem Fusstritt gegen den Kopf ausser Gefecht gesetzt. Die Täter ergriffen die Flucht. Aufgrund des erlittenen Schädelhirntraumas wurde er im Spital behandelt, war drei Wochen arbeitsunfähig und vier Wochen reduziert arbeitsfähig. Darüber hinaus erhielt er von der Zuger Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl wegen „Raufhandels und Sachbeschädigung“. Er wurde zu einer Busse von 1250 Franken und einer bedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu 150 Franken (= 6750 Franken) verurteilt. Soweit die Berichterstattung der Zeitung. Weitere Abklärungen haben ergeben, dass der Angreifer zu einer Busse von 1500 Franken plus einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu 100 Franken (= 7500 Franken) verurteilt wurde. Auch wenn ich die Korrektheit aller Informationen in besagtem Artikel nicht überprüfen kann, empfinde ich das offensichtliche Missverhältnis in der Strafzumessung gegenüber dem Aggressor einerseits und dem sich wehrenden Opfer andererseits als stossend. Die Taxierung der Selbstverteidigung als Raufhandel statt als Notwehr ist für mich nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang ersuche ich das Obergericht und den Regierungsrat (je nach Zuständigkeit) um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss Strafrechtsexperten wäre bei Fusstritten gegen den Kopf wegen der hohen Gefahr schwerer Verletzungen mit allenfalls sogar tödlichem Ausgang der Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung zu prüfen, für welchen eine mehrjährige Haftstrasse angezeigt wäre. Zumindest wäre eine schwere vorsätzliche Körperverletzung zu prüfen. Wurde dies von der Staatsanwaltschaft gemacht und wenn nein, warum nicht? Weshalb hat die Staatsanwaltschaft - entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – gegenüber den beiden Angreifern Mittäterschaft nicht erwogen und gleich die „billige“ Variante des Raufhandels (als Auffangtatbestand) herangezogen?
2. Hat die Staatsanwaltschaft die involvierten Personen überhaupt befragt? Wenn nein, ist das Erlassen eines Strafbefehls ohne vorherige Anhörung bei so gravierendem Tatverdacht nicht ein Musterbeispiel missbräuchlicher Verwendung dieser „billigen“ Erledigungsform?
3. Nachdem ein Angreifer seinen Kollegen ins Gesicht geschlagen hatte, was zu einer Hirnerschütterung, einer zu nähernden Kopfwunde und Schürfwunden führte, hielt das Opfer den Angreifer fest, um seinen Kollegen vor noch Schlimmerem zu bewahren. Darauf wurde er wie oben beschrieben zusammengeschlagen. Die Staatsanwaltschaft hat dies offensichtlich nicht als Notwehr taxiert. Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, dass ein Gericht auf Notwehr erkennt und weshalb wurde dies im vorliegenden Fall nicht getan?

4. Der Kanton Zug hat eine von Behörden, Wirtschaft, Vereinen und Bevölkerung breit getragene und erfolgreiche Kampagne „Zug zeigt Zivilcourage – gemeinsam gegen Gewalt“ durchgeführt. Teilen Regierungsrat und Obergericht die Ansicht, dass solche Urteile das Erreichte zunichtemachen, die Motivation zur Zivilcourage untergraben und von der Bevölkerung als Verhöhnung der Opfer aufgefasst werden können? Wie ist dem entgegen zu wirken?
5. Ein Staatsanwalt hat bei der beantragten Strafhöhe einen Ermessensspielraum. Wer und wie kontrolliert die Verhältnismässigkeit eines Antrags? Findet auch ein Quervergleich mit vergleichbaren Fällen statt um eine einheitliche Handhabung zu erreichen? Wem obliegt die diesbezügliche Verantwortung für Führung und Controlling der Staatsanwaltschaft?
6. Wer kontrolliert, unter welchen Umständen die Staatsanwaltschaft Strafbefehle ohne Anhörung der Betroffenen (Täter und Opfer) erlässt? Sind sich Regierungsrat und Obergericht bewusst, dass diese Erledigungsform ausgesprochen opferfeindlich ist, indem auf diese Weise die legitimen, im gerichtlichen Verfahren gewährleisteten Entschädigungsansprüche der Opfer systematisch unterlaufen werden?
7. Spitalaufenthalt, medizinische Versorgung, Rehabilitierung, Arbeitsausfall und Sachschaden dürften beträchtliche Kosten verursacht haben. Wer kommt für diese Kosten auf?